

## **Leistungsvertrag**

zwischen

der **Gemeinde** Herzogenbuchsee, handelnd durch den Gemeinderat,

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,

den **übrigen Gemeinden der Region Oberaargau**<sup>1</sup>, vertreten durch den Gemeindeverband  
Kulturförderung Region Oberaargau, handelnd durch das Verbandsparlament,

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

dem Verein **KreuzKellerBühne Herzogenbuchsee**, handelnd durch den Vorstand

(nachstehend **Verein** genannt)

betreffend Leistungen und Unterstützung der **KreuzKellerBühne**

**für die Beitragsperiode 2025–2028**

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Organisationsreglement des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Oberaargau vom 9. Januar 2015 (in Kraft ab 1. Januar 2015)
- Statuten des Vereins KreuzKellerBühne Herzogenbuchsee vom 3. Dezember 2018

---

<sup>1</sup> Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

## **1. Kapitel: Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck des Vereins KreuzKellerBühne**

<sup>1</sup> Der Verein betreibt nach der Zweckbestimmung seiner Statuten die KreuzKellerBühne in Herzogenbuchsee. Er bezweckt die Förderung des kulturellen Lebens im Oberaargau und führt die über 100-jährige Tradition der Kreuzabende weiter. Die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sollen für verschiedene Generationen vielfältig abgedeckt werden: Angeboten werden Kleinkunst aus den Bereichen Musik, Theater und Tanz, Literatur und Film.

<sup>2</sup> Der Verein bringt den Beitraggebern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

### **Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags**

<sup>1</sup> Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der Verein erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

<sup>2</sup> Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit des Vereins.

## **2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des Vereins**

### **Art. 3 Katalog der Leistungen**

<sup>1</sup> Kulturveranstaltungen: Der Verein organisiert in der Regel im Kreuzkeller Herzogenbuchsee und im Sommer zusätzlich Open-Air in der Kirchgasse kulturelle Veranstaltungen mit professionellem Standard, die mindestens regionale Beachtung finden. Er berücksichtigt bei der Programmgestaltung verschiedene Sparten wie:

- a Musik;
- b Kleinkunst, Theater und Tanz;
- c Weiteres (z. B. Literatur oder Film).

<sup>2</sup> Kulturvermittlung: Der Verein spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und er fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Er fördert den Nachwuchs durch den Einbezug junger Kulturschaffender. Der Verein realisiert nach Möglichkeit:

- a öffentliche Vermittlungsangebote wie Einführungen, Künstlerinnen- und Künstlergespräche, Vorträge;
- b stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen. Er präsentiert das Vermittlungsangebot auf der eigenen Website und/oder auf der Angebotspalette «Kultur und Schule» der kantonalen Abteilung Kulturförderung.

### **Art. 4 Katalog der Vorhaben**

<sup>1</sup> Betriebsleitung: Der Verein professionalisiert seine Betriebsleitung und erhöht zu diesem Zweck bis spätestens Ende 2025 das Pensum der Stelle auf mindestens 20 Prozent.

<sup>2</sup> Regionale Koordination und Kooperation: Der Verein verstärkt seine Koordination und Kooperation mit anderen lokalen und regionalen Kulturhäusern, um Synergien zu nutzen, gegenseitige Konkurrenzierung zu vermeiden und die Kulturregion Oberaargau gemeinsam zu stärken.

<sup>3</sup> Steigerung Drittmittel und Sponsoring: Der Verein intensiviert die Suche nach Drittmitteln (wie projektbezogenen Beiträgen von Privaten oder Förderstiftungen und -organisationen) sowie nach Sponsoring-Geldern.

#### **Art. 5** Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Leistungsindikatoren/Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

### **3. Kapitel: Rahmenbedingungen**

#### **Art. 6** Zusammenarbeit

Der Verein arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus der Gemeinde Herzogenbuchsee, der Region Oberaargau und dem Kanton Bern zusammen.

#### **Art. 7** Zugang zum Angebot

<sup>1</sup> Der Verein legt die Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Um einen vergünstigten Zugang zu ermöglichen, prüft er entsprechende Partnerschaften.

<sup>2</sup> Der Verein erleichtert nach Möglichkeit Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

#### **Art. 8** Öffentlichkeitsarbeit

<sup>1</sup> Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam.

<sup>2</sup> Der Verein weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.

#### **Art. 9** Personelles

<sup>1</sup> Der Verein achtet auf die personelle Vielfalt in der Organisation und trifft geeignete Massnahmen gegen Diskriminierung.

<sup>2</sup> Der Verein gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau.

<sup>3</sup> Der Verein trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

<sup>4</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol ([www.benevol.ch](http://www.benevol.ch)).

#### **Art. 10** Entschädigung von Kulturschaffenden

<sup>1</sup> Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein nach Möglichkeit die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

<sup>2</sup> Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40); der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.

#### **Art. 11** Umweltschutz

Der Verein pflegt einen sorgsamen Umgang mit der Umwelt. Er orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» ([www.saubere-veranstaltung.ch](http://www.saubere-veranstaltung.ch)).

#### **Art. 12** Qualitätssicherung

Der Verein sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen.

#### **4. Kapitel: Finanzielles**

#### **Art. 13** Betriebsbeitrag

- 1 Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 sowie Anhang 1 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 58'000.00**.
- 2 Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

#### **Art. 14** Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- 1 Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 13 übernehmen:
  - a die Gemeinde Herzogenbuchsee 50 Prozent, d. h. CHF 29'000.00;
  - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 23'200.00;
  - c die übrigen Gemeinden der Region Oberaargau zusammen 10 Prozent, d.h. CHF 5'800.00.
- 2 Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

#### **Art. 15** Verwendung des Betriebsbeitrags

- 1 Der Verein verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 13 für die in Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1 genannten Leistungen und Vorhaben.
- 2 Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Räumlichkeiten sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebsausstattung.
- 3 Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

#### **Art. 16** Überschüsse und Fehlbeträge

- 1 Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.
- 2 Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit des Vereins zu übernehmen.

#### **Art. 17** Eigenleistungen

- 1 Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Er erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintrittten, allfälligen Gastro-Einnahmen, Sponsoring und weiteren Einnahmen.
- 2 Der Verein bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte.
- 3 Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

#### **Art. 18** Auszahlung der Betriebsbeiträge

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Herzogenbuchsee entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 15. März.
- <sup>2</sup> Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 15. März.
- <sup>3</sup> Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau stellt den übrigen Gemeinden der Region Oberaargau deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.

#### **Art. 19** Rechnungslegung

- <sup>1</sup> Der Verein wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.
- <sup>2</sup> Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben (Nettoprinzip). Eine Aktivierung und Passivierung gemäss dem Bruttoprinzip ist möglich.

### **5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben**

#### **Art. 20** Berichterstattung

- <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. August bis 31. Juli.
- <sup>2</sup> Der Verein unterbreitet Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau bis spätestens am 30. November des Folgejahres (zum ersten Mal für das Geschäftsjahr 1. August 2025 bis 31. Juli 2026):
  - a den Jahresbericht des Vorjahres und, sofern nicht bereits im Jahresbericht aufgeführt: ergänzende detaillierte Angaben zum Jahresprogramm des Vorjahres wie Liste aller Veranstaltungen, Liste aller Kooperationen, Publikumsstatistik und Informationen zu den wichtigen betrieblichen Veränderungen;
  - b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung des Vorjahres, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Juli) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
  - c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr;
  - d das ausgefüllte Reporting-Blatt für das Vorjahr gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.
- <sup>3</sup> Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

#### **Art. 21** Reporting-Gespräch

- <sup>1</sup> Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 20 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- <sup>2</sup> Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertretung des Vereins sowie in der Regel mindestens eine Vertretung der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau.

#### **Art. 22** Einsichtsrecht

- 1 Vertretungen der Beitraggeber (nach Artikel 21 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit dem Verein dessen Angebot kostenlos besuchen.
- 2 Der Verein erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle und der externen Revisionsstelle der Gemeinde Herzogenbuchsee auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

#### **Art. 23** Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

### **6. Kapitel: Konfliktregelung**

#### **Art. 24** Leistungsstörung

- 1 Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- 2 Erfüllt der Verein den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

#### **Art. 25** Verhandlungspflicht

- 1 Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- 2 Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

### **7. Kapitel: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 26** Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1 Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins, den Gemeinderat der Gemeinde Herzogenbuchsee, das Verbandsparlament des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2025 in Kraft.
- 2 Er gilt bis zum 31. Dezember 2028.
- 3 Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Geltungsdauer, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- 4 Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.
- 5 Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

<sup>6</sup> Mit der Zustimmung der Vertragsparteien zu diesem Vertrag wird die bestehende Leistungsvereinbarung der Gemeinde Herzogenbuchsee mit dem Verein vom 9./12. September 2023 per 31. Dezember 2024 aufgehoben.

#### **Art. 27** Änderungen dieses Vertrags

<sup>1</sup> Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 und 4 sowie Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

<sup>2</sup> Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

– Verein KreuzKellerBühne

Herzogenbuchsee, den **28. MRZ. 2024** Präsident

  
Marc Hess

Vizepräsident

  
Markus Germann

– Gemeinderat der Gemeinde  
Herzogenbuchsee

mit Beschluss-Nr. 160/2024 vom 9.9.2024

– Verbandsparlament des  
Gemeindeverbandes Kulturförderung  
Region Oberaargau

mit Beschluss-Nr. / vom 31.5.2024

– Regierungsrat des Kantons Bern

mit Beschluss-Nr. 1207/2024 vom 27.11.2024

**Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:**

**Anhang 1:** Reporting-Blatt

**Anhang 2:** Beiträge der übrigen Gemeinden der des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau

Anhang 1: Reporting-Blatt KreuzKellerBühne Herzogenbuchsee

Leistungen gemäss Artikel 3	Leistungsindikatoren/Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2025/2026	Ist-Wert 2026/2027	Ist-Wert 2027/2028	Ist-Wert 2028/2029
Kulturveranstaltungen	Durchführung von Veranstaltungen: - Anzahl Kulturveranstaltungen insgesamt - davon Anzahl Open-Air-Veranstaltungen - davon Anzahl Veranstaltungen Musik - davon Anzahl Veranstaltungen Kleinkunst, Theater, Tanz - davon Anzahl weitere Kulturveranstaltungen (z. B. Literatur und Film)	30 6 offen offen offen				
Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote: - Anzahl Veranstaltungen	1				
<b>Zusammenarbeit</b>	<b>Statistische Angaben</b>					
Kooperationen	Kooperationen mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen: - Anzahl Kooperationen auf lokaler Ebene - Anzahl Kooperationen auf regionaler Ebene - Anzahl Kooperationen auf überregionaler Ebene (Kanton Bern oder andere Kantone)	offen offen offen				
<b>Ausstrahlung</b>	<b>Statistische Angaben</b>					
Publikumszahlen	- Detaillierte Publikumsstatistik vorhanden - Anzahl Besucherinnen und Besucher an den Kulturveranstaltungen (gemäss Artikel 3)	ja 2'000				
Versände	- Anzahl Empfängerinnen und Empfänger der Mailings	offen				
Online-Auftritt	- Anzahl Abonnentinnen und Abonnenten in den Social Media («Followerinnen/Abonnenten/Fans etc.»)	offen				
Medienecho	- Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	offen				



Rahmenbedingungen gemäss Kapitel 3	Selbstdeklaration**	Ist-Wert 2025/2026	Ist-Wert 2026/2027	Ist-Wert 2027/2028	Ist-Wert 2028/2029
Niederschwelliger Zugang	- Festlegung von Veranstaltungsdaten und Eintrittspreisen, um niederschwiligen Zugang zu ermöglichen	ja			
Zugang für Menschen mit Behinderungen	- Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen (nach Möglichkeit)	ja			
Lohnleichheit	- Gewährleistung der Lohnleichheit zwischen Mann und Frau	ja			
Personelle Vielfalt, Diskriminierung, sexuelle Belästigung	- Achten auf personelle Vielfalt, Massnahmen gegen Diskriminierung und zur Verhinderung sexueller Belästigung	ja			
Entschädigung Kulturschaffende	- Beachtung der Richtigagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände (nach Möglichkeit)	ja			
Berufliche Vorsorge	- Gegebenenfalls: Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden	ja			
Freiwilligenarbeit	- Gegebenenfalls: Orientierung an den Standards von Benevol	ja			
Umweltschutz	- Orientierung an der Plattform «Saubere Veranstaltung»	ja			
<b>Personal</b>	<b>Personelle Angaben</b>				
Personalbestand	- Anzahl bezahlte Mitarbeitende			offen	
	- Entlöhnte Stellenprozente (im Jahreschnitt)			offen	
	- Anzahl Freiwillige (ohne strategisches Führungsorgan)			offen	
	- Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden (Freiwillige, ohne strategisches Führungsorgan)			offen	
<b>Finanzen</b>	<b>Finanzielle Angaben</b>				
Jahresrechnung	- Ergebnis Jahresrechnung (Betrag)			offen	
Eigenleistungen	- Kostendeckungsgrad***			45 %	
Drittmittel	- Eingeworbene Drittmittel (Betrag)			offen	

\* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegebe, sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

\*\* Der Verein bestätigt die Erfüllung der genanten Vorgaben. Die Beitraggeber sind berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen (Nachweise) einzufordern.

\*\*\* Der Kostendeckungsgrad ist anzustreben; er berechnet sich wie folgt: selber erwirtschaftete Mittel aus Eintrittten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 13 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

Vorhaben gemäss Artikel 4 Betriebsleitung	Massnahmen	Stand 2025/2026	Stand 2026/2027	Stand 2027/2028	Stand 2028/2029
	Professionalisierung der Betriebsleitung und Erhöhung der Stellenprozenzte der entsprechenden Stelle auf mindestens 20 Prozent bis spätestens Ende 2025.				
Regionale Koordination und Kooperation	Stärkung der Koordination und Kooperation mit anderen lokalen und regionalen Kulturhäusern, um Synergien zu nutzen, gegenseitige Konkurrenzierung zu vermeiden und die Kulturregion Oberaargau gemeinsam zu stärken.				
Steigerung Eigenmittel und Sponsoring	Intensivierung der Suche nach Drittmitteln (wie projektbezogenen Beiträgen von Privaten oder Förderstiftungen und -organisationen) sowie nach Sponsoring-Geldern.				

Name	Einwohnerzahl 1)	Einwohnerzahl (ohne Langenthal 1)	Einwohnerzahl (ohne Herzogenbuchsee 1)	Einwohnerzahl (ohne Hützwil, Herzogenbuchsee und Langenthal 1)	KreuztalerEhrend. Oberaargau	Bibliothek	Stadtbücher	Kunsthäuser	Chämmerhäus	Museum	Total Betriebsbeiträge	Gemeindebeitrag nach Leistungsvertrag	eff. Gemeindebeitrag pro Einwohnerin (inkl. Administration 0.20/Einw.)	Rechnungsbeitrag Total in CHF
<b>Total</b>	<b>82'648</b>	<b>67'027</b>	<b>75'395</b>	<b>54'718</b>	<b>5'800.00</b>	<b>61'866.00</b>	<b>109'000.00</b>	<b>26'400.00</b>	<b>6'750.00</b>	<b>8'550.00</b>	<b>218'366.00</b>			<b>234'895.67</b>
Einwohnergemeinde Aarwangen	4 635	4 635	4 635		356.55	5'240.55	7'537.45	1'825.60	466.75	591.25	16'018.15	3.46	3.66	16'945.15
Einwohnergemeinde Attwil	1 522	1 522	1 522		117.10	1'720.85	2'475.10	599.45	153.25	194.15	5'259.90	3.46	3.66	5'643.30
Einwohnergemeinde Auswil	452	452	452		34.75	511.05	735.05	178.05	45.50	57.65	1'562.05	3.46	3.66	1'652.45
Einwohnergemeinde Bannwil	680	680	680		52.35	769.20	1'106.35	267.95	68.50	86.80	2'351.15	3.46	3.66	2'487.22
Einwohnergemeinde Berken	44	44	44		3.40	49.75	117.55	17.35	4.45	5.60	152.10	3.46	3.66	160.90
Einwohnergemeinde Betschachen	649	649	649		49.95	734.15	1'055.95	255.75	65.40	82.85	2'244.05	3.46	3.66	2'373.92
Einwohnergemeinde Betschbach	735	735	735		16.50	830.65	1'194.70	289.35	74.00	93.70	2'338.90	3.46	3.66	2'685.83
Einwohnergemeinde Buswil b.M.	1 176	1 176	1 176		13.55	199.35	286.75	69.45	17.75	22.50	609.35	3.46	3.66	644.62
Einwohnergemeinde Erlwil	1 363	1 363	1 363		104.85	1'541.05	2'216.50	536.85	137.25	173.85	4'710.35	3.46	3.66	4'982.95
Einwohnergemeinde Farnern	228	228	228		17.50	257.40	370.25	89.65	22.95	29.85	786.80	3.46	3.66	832.33
Einwohnergemeinde Gondswil	732	732	732		56.30	827.65	1'190.40	288.30	73.70	93.35	2'299.70	3.46	3.66	2'676.10
Einwohnergemeinde Graben	338	338	338		26.00	382.15	549.65	133.15	34.05	43.10	1'168.10	3.46	3.66	1'235.70
Einwohnergemeinde Heimenhausen	1 160	1 160	1 160		89.25	1'311.55	1'886.40	456.90	116.80	147.95	4'008.85	3.46	3.66	4'240.85
Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee	2 263	0	0		0.00	11'794.80	28'568.00	730.45	730.45	925.25	16'307.30	2.23	2.53	17'757.90
Einwohnergemeinde Hützwil	5 057	5 057	5 057		389.05	0.00	8'233.15	1'991.65	509.30	645.05	11'758.20	2.33	2.53	12'769.53
Einwohnergemeinde Inkwil	651	651	651		50.10	736.40	1'059.20	256.55	65.60	83.10	2'250.95	3.46	3.66	2'381.22
Einwohnergemeinde Langenthal	15 621	0	0		1'201.75	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1'201.75	0.08	0.28	4'325.95
Einwohnergemeinde Lotzwil	2 651	2 651	2 651		203.90	2'996.95	4'310.50	1'044.00	266.95	338.10	9'160.40	3.46	3.66	9'690.53
Einwohnergemeinde Madiswil	3 298	3 298	3 298		253.75	3'729.25	5'363.75	1'299.10	332.15	420.75	11'398.75	3.46	3.66	12'058.42
Einwohnergemeinde Melchnau	1 477	1 477	1 477		113.65	1'670.35	2'402.45	581.90	148.80	188.45	5'105.60	3.46	3.66	5'401.07
Einwohnergemeinde Niederbipp	5 254	5 254	5 254		404.20	5'940.45	8'544.05	2'069.40	529.15	670.25	16'157.50	3.46	3.66	17'208.30
Einwohnergemeinde Niederrösch	1 710	1 710	1 710		131.50	1'933.00	2'780.25	673.40	172.15	218.10	5'908.40	3.46	3.66	6'250.33
Einwohnergemeinde Oberbipp	1 788	1 788	1 788		137.55	2'021.95	2'908.20	704.35	180.10	228.10	6'180.25	3.46	3.66	6'537.92
Einwohnergemeinde Ochlenberg	558	558	558		42.95	631.25	907.95	219.90	56.25	71.20	1'929.50	3.46	3.66	2'041.17
Einwohnergemeinde Oeschenschach	223	223	223		17.15	251.75	362.40	87.70	22.40	28.40	604.75	3.46	3.66	614.03
Einwohnergemeinde Reisiswil	175	175	175		13.45	197.85	284.60	68.95	17.60	22.30	404.75	3.46	3.66	439.75
Einwohnergemeinde Rohrbach	4 206	4 206	4 206		323.55	4'755.45	6'839.60	1'656.60	423.55	536.50	14'535.45	3.46	3.66	15'376.65
Einwohnergemeinde Rohrbachgraben	1 535	1 535	1 535		118.10	1'735.90	2'486.75	604.70	154.60	195.85	5'305.90	3.46	3.66	5'612.97
Einwohnergemeinde Rüttschellen	387	387	387		29.75	437.55	629.35	152.45	38.95	49.35	1'337.40	3.46	3.66	1'414.80
Einwohnergemeinde Rüttschellen	500	500	500		38.50	565.70	813.65	197.05	50.40	63.80	1'729.10	3.46	3.66	1'829.17
Einwohnergemeinde Schwarzhäusern	567	567	567		43.60	641.05	922.05	223.30	57.10	72.35	1'959.45	3.46	3.66	2'072.85
Einwohnergemeinde Seeburg	530	530	530		40.75	599.25	861.90	208.75	53.35	67.60	1'831.60	3.46	3.66	1'937.60
Einwohnergemeinde Thörigen	1 581	1 581	1 581		121.60	1'787.55	2'571.05	622.70	159.20	201.65	5'463.75	3.46	3.66	5'779.95
Einwohnergemeinde Thunstein	1 179	1 179	1 179		90.65	1'332.65	1'916.75	464.25	118.70	150.35	4'073.35	3.46	3.66	4'309.08
Einwohnergemeinde Ursenbach	3 450	3 450	3 450		265.40	3'900.70	5'610.40	1'358.85	347.45	440.10	11'923.90	3.46	3.66	12'612.90
Einwohnergemeinde Ursenbach	891	891	891		68.55	1'007.40	1'448.95	350.95	89.75	113.65	3'079.25	3.46	3.66	3'257.45
Einwohnergemeinde Walliswil b.N.	223	223	223		17.15	252.15	362.65	87.95	22.45	28.45	604.75	3.46	3.66	614.03
Einwohnergemeinde Walliswil b.W.	611	611	611		47.05	691.20	994.15	240.80	61.55	78.00	2'112.75	3.46	3.66	2'235.02
Einwohnergemeinde Walterswil	532	532	532		40.95	601.90	865.70	209.65	53.60	67.90	1'839.70	3.46	3.66	1'946.17
Einwohnergemeinde Wangen a.A.	2 387	2 387	2 387		164.40	2'110.15	3'898.00	944.10	241.40	305.75	8'283.80	3.46	3.66	8'763.20
Einwohnergemeinde Wangenried	412	412	412		31.70	465.80	670.00	162.25	41.50	52.55	1'423.80	3.46	3.66	1'506.20
Einwohnergemeinde Wiedlisbach	2 448	2 448	2 448		188.35	2'768.20	3'981.50	964.30	246.55	312.30	8'461.20	3.46	3.66	8'950.87
Einwohnergemeinde Wynau	1 656	1 656	1 656		127.40	1'872.35	2'693.00	652.25	166.75	211.25	5'723.00	3.46	3.66	6'054.30
Einwohnergemeinde Wyssachen	1 111	1 111	1 111		85.50	1'256.50	1'807.25	437.70	111.90	141.75	3'840.60	3.46	3.66	4'062.87

<sup>1</sup> Gemäss Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre nach den Artikeln 7 und 9 FiLAG (Vollzugsjahr 2023)

